

FORDERUNGSKATALOG

Strafrechtliche Verjährungsfristen: Verlängerung der Verfolgbarkeit von sexuellem Kindesmissbrauch



STRAFRECHTLICHE VERJÄHRUNG BEI SEXUELLEM KINDESMISSBRAUCH

Betroffene brauchen häufig viele Jahre oder auch Jahrzehnte, bis sie über das Geschehene sprechen können. Sei es, weil sie zu große Scham oder Angst verspüren, oder weil sie sich an die schrecklichen Erlebnisse erst Jahre später erinnern können. Häufig sind Betroffene noch bis Ende 20 familiär, sozial oder materiell von den Tätern beziehungsweise Täterinnen abhängig: Sie leben beispielsweise noch mit ihnen im Elternhaus und/oder werden in der Ausbildung oder im Studium von ihnen finanziell unterstützt. Wenn Betroffene schließlich den Mut und die Kraft aufbringen, strafrechtlich gegen die Täter oder Täterinnen vorzugehen, oder sich wieder an das Geschehene erinnern, ist es häufig zu spät: Die Taten sind bereits verjährt.

Auch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), das am 30. Juni 2013 in Kraft getreten ist, wird wenig daran ändern. Die damit erfolgte Anhebung der Hemmung der Verjährung bei Straftaten im Kontext des sexuellen Kindesmissbrauchs vom bisher 18. auf das 21. Lebensjahr wird von den meisten Betroffenen als unzureichend empfunden.

Viele Betroffene fordern eine deutliche Verlängerung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit von sexuellem Kindesmissbrauch, einige sogar die Aufhebung der Verjährungsfristen. Um zu verhindern, gegen den eigenen Willen als Opferzeugin beziehungsweise -zeuge aussagen zu müssen, befürworten wieder andere die Verlängerung der Verjährungsfristen nur dann, wenn nach Ablauf der bisherigen Verjährungsfrist eine Strafverfolgung ausschließlich auf Antrag des Opfers erfolgen darf.

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ sah 2011 mehrheitlich keinen Änderungsbedarf bei der strafrechtlichen Verjährung. Betroffene waren am Runden Tisch noch nicht beteiligt, als die strafrechtlichen Verjährungsfristen thematisiert wurden.

In einem zivilrechtlichen Verfahren hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 4. Dezember 2012 (Az.: VI ZR 217/11) entschieden, dass zum Zeitpunkt der Tat minderjährige Betroffene sexuellen Missbrauchs in bestimmten Fällen auch dann noch Schmerzensgeld fordern können, wenn die Tat schon viele Jahre oder sogar Jahrzehnte zurückliegt. Der Bundesgerichtshof hat mit diesem Urteil anerkannt, dass ein minderjähriger Betroffener den Missbrauch über viele Jahre vollständig verdrängt hat. Dieses Urteil ist zu begrüßen, trägt es doch der besonderen Situation vieler minderjähriger Betroffener Rechnung. Zwischenzeitlich wurde durch das StORMG eine Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährung von bisher drei auf nunmehr 30 Jahre eingeführt.

Je nach Schwere des Delikts betragen die Verjährungsfristen im Bereich des Kindesmissbrauchs zehn oder zwanzig Jahre. Wissenschaft und Politik rechtfertigen die Länge dieser Fristen im Strafrecht häufig unspezifisch mit „Rechtsfrieden“ oder „Rechtssicherheit“. Dabei wird zumeist nicht differenziert dargelegt, wessen Frieden und wessen Sicherheit gemeint sind. Die rechtspolitische Debatte sollte aber die sehr unterschiedlichen Interessen von Opfern, Allgemeinheit sowie Tätern und Täterinnen klar benennen. Bei Delikten des sexuellen Missbrauchs ist es besonders wichtig zu erfassen, welche Zielrichtung die Interessen Betroffener im Hinblick auf die Verjährung der Taten haben.

Welche Erwartungen verbinden Betroffene mit der Verlängerung der Verfolgbarkeit von Missbrauch? Welche Risiken sind mit Strafverfahren nach vielen Jahren verbunden? Über diese Fragen und konkrete Forderungen diskutierten Betroffene sowie Expertinnen und Experten aus Praxis, Politik und Wissenschaft am 6. Juni 2013 im Rahmen des Hearings „Verlängerung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit – Erwartungen und Risiken“ in Berlin. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs hat auf Basis dieser Diskussionen gemeinsam mit dem bei ihm angesiedelten Fachbeirat, Betroffenen sowie Expertinnen und Experten folgende Forderungen erarbeitet:

1. VERLÄNGERUNG DER STRAFVERFOLGUNGSMÖGLICHKEITEN

Die strafrechtliche Verfolgbarkeit von sexuellem Missbrauch sollte verlängert werden.

- a) Dies könnte zum Beispiel durch eine weitere Ausdehnung der Ruhensfrist (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB)) erfolgen: Die Verjährungsfrist sollte nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahres der Betroffenen beginnen. Durch das StORMG wurde bereits ein erster Schritt in die richtige Richtung getan: So wurde die Zeit des Ruhens der Verjährung von der Vollendung des 18. Lebensjahres auf die Vollendung des 21. Lebensjahres ausgedehnt.

In vielen Fällen beträgt die Verjährungsfrist von Kindesmissbrauch zehn Jahre und nur in schweren Fällen zwanzig Jahre, sodass die Straftaten zu einem großen Teil nach dem 31. beziehungsweise 41. Lebensjahr verjährt sind. Da häufig viele Jahre vergehen, bis Betroffene über das Erlebte sprechen können – oftmals erst nach einer Therapie oder nach biografischen Übergängen wie beispielsweise der eigenen Familiengründung – würde die Ausdehnung der Ruhensfrist dem Rechnung tragen.

Nicht von der Ruhensregelung umfasst ist bisher der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (§ 182 StGB). Dieser sollte zukünftig in den Katalog des § 78b StGB aufgenommen werden.

Die Änderung der Verjährungsvorschriften sollte auch für bereits begangene, aber noch nicht verjäherte Taten erfolgen. Eine rückwirkende Anwendung von verlängerten Verjährungs- und Ruhensfristen auf bereits verjäherte Taten scheidet jedoch aufgrund rechtsstaatlicher Erwägungen aus.

- b) Berechtigte Opferinteressen im Hinblick auf längere Verjährungsfristen bestehen aber nicht nur bei sexuellem Missbrauch. Auch bei anderen Delikten gegen die Person, etwa Menschenhandel oder Misshandlung von Schutzbefohlenen, können soziale Abhängigkeitsbeziehungen der Opfer von den Tätern beziehungsweise Täterinnen und die lange Verarbeitungszeit hinreichend lange Verjährungsfristen erfordern. So sieht das österreichische Strafgesetzbuch bereits vor, dass die Verfolgungsverjährung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers ruht, wenn das Opfer zur Zeit der Tat unter 18 Jahre war.

Geprüft werden sollte der von der Strafrechtlerin Frau Prof. Dr. Tatjana Hörnle, Humboldt-Universität zu Berlin, in dem Hearing vom 6. Juni 2013 vorgetragene Vorschlag einer „großen Lösung“. Diese sieht eine grundlegende Umstrukturierung der Verjährungsfristen durch Aufhebung der nach geltendem Recht (§ 78 StGB) vorgesehenen Kopplung der Verjährungsfristen an die Obergrenze der Strafraumen vor. Vorzugswürdig ist danach eine differenziertere, deliktsspezifische Staffelung, wobei Delikte gegen

die Person grundsätzlich später verjähren sollten als andere Taten, insbesondere als solche, die sich gegen das Eigentum oder das Vermögen richten. Bei Sexualdelikten (außer bei minder schweren Fällen) und bei anderen erheblichen Delikten gegen die Person wäre an Verjährungsfristen von mindestens 20 oder sogar 30 Jahren zu denken.

In dem Hearing vom 6. Juni 2013 wurde von einigen Betroffenen auch die Vorstellung formuliert, dass ab einem gewissen Zeitpunkt, zum Beispiel nach Ablauf der momentan geltenden Verjährungsfristen, eine weitere Strafverfolgung nur auf Antrag des Missbrauchsofopfers erfolgen sollte. Das Offizialdelikt würde zu diesem Zeitpunkt in ein Antragsdelikt umgewandelt. Viele Jahre nach der Tat, also nach dem 31. oder 41. Lebensjahr, könnten die Opfer dann selbst entscheiden, ob sie sich einem Strafverfahren und den damit einhergehenden Belastungen durch Glaubhaftigkeitsbegutachtungen, Befragungen durch Verfahrensbeteiligte, Zusammentreffen mit dem Angeklagten beziehungsweise der Angeklagten und den Konsequenzen nach einem eventuellen Freispruch stellen wollen oder nicht.

2. DEN RISIKEN EINES STRAFVERFAHRENS BEGEGNEN

Bei Fällen von Kindesmissbrauch steht bei der Beweiserhebung im Strafverfahren häufig Aussage gegen Aussage. Da die Strafgerichte an das verfassungsrechtlich geschützte Prinzip „im Zweifel für den Angeklagten“ gebunden sind, kann dies leicht auf einen Freispruch des Angeklagten beziehungsweise der Angeklagten oder eine Verfahrenseinstellung hinauslaufen. Mit dem zeitlichen Abstand zur Tat, zu der oftmals nur Täter oder Täterin und Opfer unmittelbar etwas sagen können, wird die Sachverhaltsaufklärung schwieriger. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Verfahren schon im Ermittlungsverfahren eingestellt wird oder das Strafgericht einen Freispruch verkündet, erhöht sich.

Die mit einem solchen Strafverfahren einhergehenden, bereits dargelegten Belastungen für Betroffene von Kindesmissbrauch sind hoch und können zu einer weiteren, nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Opfers führen.

- a) Unabhängig von ihrer finanziellen Situation sollten Betroffene eine kostenlose anwaltliche Erstberatung über die rechtlichen Folgen und Verfahren bereits vor dessen Einleitung erhalten. Dadurch können sie die Belastungen und Risiken eines (späten) Strafverfahrens besser einschätzen und so entscheiden, ob sie diesen Weg gehen wollen oder nicht. Diese Beratung sollte nur durch qualifizierte Personen wie beispielsweise Opferanwältinnen und -anwälte erfolgen. Diese können den Verfahrensausgang realistisch beurteilen und dabei auch die weiteren Rechtsfolgen nach sexuellem Missbrauch berücksichtigen (z. B. eine Gegenanzeige des beziehungsweise der Angeklagten, Kostenfolgen, Adhäsionsverfahren, Opferentschädigung, Schadensersatz, Schmerzensgeld).
- b) Die sogenannte psychosoziale Prozessbegleitung sollte ausgeweitet und standardisiert werden. Sie bietet eine gute Möglichkeit, Betroffene vor nicht realisierbaren Erwartungen zu schützen. Die Prozessbegleitung sollte bereits vor der Anzeigeerstattung beginnen und während des gesamten Verfahrens gewährt werden. Unterstützt wird daher der Beschluss der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 13. und 14. Juni 2012: Danach sollen die mit der psychosozialen Prozessbegleitung betrauten Personen über besondere Fachkenntnisse verfügen und eine spezielle Weiterbildung durchlaufen, die möglichst (noch zu erarbeitenden) standardisierten und bundesweit vergleichbaren Qualitätskriterien genügt.

3. VERFAHREN ZUR ANERKENNUNG ALS OPFER SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

Hinter dem Anliegen, die Verjährungsfristen zu verlängern, stehen berechnete Opferinteressen. Ein strafrechtlicher Schuldspruch bestätigt den Betroffenen, dass ihnen Unrecht widerfahren ist. Diese Genugtuungsinteressen haben im Strafverfahren jedoch keine oberste Priorität, wenngleich viele Gesetzesänderungen der letzten Jahre Opferinteressen größere Bedeutung eingeräumt haben.

Das Strafverfahren bezweckt nicht primär die Anerkennung der Betroffenen sexuellen Missbrauchs als Opfer einer Straftat, sondern dient vor allem der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. Sobald das Strafgericht berechnete Zweifel an der Schuld des Täters oder der Täterin hat, wird es ihn oder sie freisprechen.

Viele Betroffene sehen ihre Interessen im heutigen Strafverfahren – aber auch in anderen Verfahren – nicht hinreichend repräsentiert. Bisher existiert kein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, das Opfer einer Straftat rechtsfolgenoffen als solche anerkennt. Auch der Zivilprozess ist dazu nicht geeignet, denn hier müssen die Betroffenen den sexuellen Missbrauch und seine Folgen darlegen und beweisen.

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) könnte der richtige Ort für die Berücksichtigung der bisher zurücktretenden berechtigten Interessen der Betroffenen sein. Dazu bedarf es jedoch einer grundlegenden Reform des OEG: Eine neue Ausrichtung und ein neuer Leistungskatalog sind nötig. Das OEG ist heute noch nicht hinreichend an den speziellen Bedürfnissen von Opfern sexuellen Missbrauchs ausgerichtet. Auch werden Ansprüche aus dem OEG häufig noch an den Ausgang des Strafverfahrens geknüpft: Wird der oder die Angeklagte freigesprochen, wird in der Regel auch ein Anspruch nach OEG verneint.

Zu prüfen ist, ob den berechtigten Bedürfnissen der Betroffenen nach Anerkennung, Entschuldigung und Wiedergutmachung – unabhängig von der Frage der Verurteilung des oder der Angeklagten – durch die Einführung neuer, alternativer (Straf-)Verfahren Rechnung getragen werden kann. Als Vorbild können zum Beispiel Verfahren aus dem Ausland dienen (Stichwort „Parallel Justice“). Einige Betroffene wünschen sich eine Anerkennung des erlittenen Unrechts, ohne – etwa durch Nennung des Täters oder der Täterin – in einen Strafprozess hineingezogen und den damit einhergehenden Belastungen ausgesetzt zu werden.

Solche Alternativen sollten offen diskutiert werden. Eine eingehende Prüfung muss klären, ob ihre Übertragung in das deutsche Rechtssystem möglich und sinnvoll ist.

FORSCHUNGSVORHABEN VON PROF. DR. HÖRNLE, PROFESSORIN FÜR STRAFRECHT AN DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Der Unabhängige Beauftragte hat Prof. Dr. Tatjana Hörnle, Professorin für Strafrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin, mit einem Forschungsvorhaben beauftragt: Dieses beschäftigt sich mit der Frage, ob beziehungsweise welcher Reformbedarf im Strafgesetzbuch mit Blick auf die Verjährung von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen besteht. Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden im Herbst 2013 veröffentlicht werden. Erste Zwischenergebnisse wurden bereits im Rahmen des Hearings „Verlängerung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit – Erwartungen und Risiken“ am 6. Juni 2013 präsentiert.

VERANSTALTUNGSREIHE „DIALOG KINDESMISSBRAUCH“ UND DAS 4. HEARING „VERLÄNGERUNG DER STRAFRECHTLICHEN VERFOLGBARKEIT – ERWARTUNGEN UND RISIKEN“

Aus Sicht von Betroffenen sowie weiteren Expertinnen und Experten bedarf es einer Verlängerung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit. Die Inhalte des vorliegenden Forderungskataloges mit konkreten Eckpunkten waren Gegenstand des 4. Hearings „Verlängerung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit – Erwartungen und Risiken“ der Veranstaltungsreihe „Dialog Kindesmissbrauch“. Sie werden politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsgremien und -personen zur Verfügung gestellt.

Die Veranstaltungsreihe „Dialog Kindesmissbrauch“ bietet in vier öffentlichen Hearings eine Plattform, auf der Betroffene, Politik und Fachwelt notwendige Verbesserungen im Bereich Gesundheit, Beratung, Aufarbeitung und Strafrecht vertiefend erörtern. Die Dialogreihe ist eine Veranstaltung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und des bei ihm angesiedelten Fachbeirats. Weitere Informationen unter www.beauftragter-missbrauch.de.

ÜBER DEN UNABHÄNGIGEN BEAUFTRAGTEN

Mit Kabinettsbeschluss vom 7. Dezember 2011 wurde Johannes-Wilhelm Rörig als Nachfolger von Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a. D., als Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ernannt. Seine Amtszeit geht bis zum Ende der Legislaturperiode, längstens bis Ende 2013. Eine seiner wesentlichen Aufgaben ist es, die Umsetzung der Empfehlungen des von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ zu beobachten und zu unterstützen, insbesondere im Bereich von Prävention und Intervention. Somit sind auch die Verbesserung des Zugangs zur Versorgungs- und Beratungslandschaft im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs und Hilfen für aktuell betroffene Mädchen und Jungen sowie erwachsene Betroffene Schwerpunkte seiner Arbeit.

Der Unabhängige Beauftragte unterliegt keiner Fachaufsicht und ist nicht weisungsgebunden. Organisatorisch sind der Unabhängige Beauftragte und die ihm zugeordnete Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt.

ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER

Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

DR. GUDRUN DOERING-STRIENING, Fachbeirat des Unabhängigen Beauftragten, Sprecherin der Konzeptgruppe „Strafrecht“ und Fachanwältin für Sozialrecht und Familienrecht

CHRISTIAN BAHLS, Mitglied der Konzeptgruppe „Strafrecht“, Vorsitzender von MOGiS e. V. – Eine Stimme für Betroffene

INGO FOCK, Fachbeirat des Unabhängigen Beauftragten (Vertretung von Betroffenen), Mitglied der Konzeptgruppe „Strafrecht“

Unterstützt wurde die Konzeptgruppe zudem durch PROF. DR. TATJANA HÖRNLE, Professorin für Strafrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin, sowie ihre wissenschaftliche Mitarbeiterin KATJA ROTHBART und ihren wissenschaftlichen Mitarbeiter STEFAN KLINGBEIL.

Weitere Informationen finden Sie in der Rubrik „Hearings“ unter: www.beauftragter-missbrauch.de

IMPRESSUM

Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Glinkastr. 24, 10117 Berlin

www.beauftragter-missbrauch.de